

Information zur Festsetzung der Grundsteuer im Jahr 2025

Auf Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes hat der Bund die Grundsteuer reformiert. Anfang Januar wurden die neuen Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025 und die Folgejahre verschickt. Mit dieser Information wird Ihnen die Ermittlung des Grundsteuerbetrags erklärt.

Anhand der „Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts“ an das zuständige Finanzamt Bensheim hat dieses den Grundsteuerwert berechnet und stellt einen „Grundsteuerwertbescheid“ aus. Außerdem berechnet das Finanzamt anhand der gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl den Grundsteuermessbetrag und stellt einen „Grundsteuermessbescheid“ aus.

Auf Grundlage dieses „Grundsteuermessbescheides“ wird der Grundsteuerbescheid durch die Gemeinde Grasellenbach erlassen, aus dem sich die zu zahlende jährliche Grundsteuer ergibt. Die Grundsteuer ermittelt sich durch Multiplikation des vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbetrages mit dem jeweiligen Hebesatz. Der Hebesatz wurde von der Gemeindevertretung in einer Satzung festgesetzt.

Bei Rückfragen oder Einwänden:

- Bei Fragen oder Einwänden zum Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts oder zum Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags müssen Sie sich schriftlich an das Finanzamt Bensheim wenden. Die Kontaktdaten sind auf den vom Finanzamt versendeten Grundsteuermessbescheid zu finden.

Die Gemeinde Grasellenbach ist hierfür nicht zuständig und kann keine Auskünfte geben oder Änderungen vornehmen!

- Bei Fragen zum Grundsteuerbescheid, also insbesondere zum Hebesatz oder zum Erlass der Grundsteuer sowie bei einer Adressänderung, ist die zuständige Sachbearbeiterin der Gemeinde Grasellenbach, Frau Scholz (Telefon: 06253/949416, Email: katja.scholz@gemeinde-grasellenbach.de) Ihre Ansprechpartnerin.

Wichtiger Hinweis:

Wurde ein Einspruch gegen die Feststellung des Grundsteuerwerts oder die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags beim Finanzamt Bensheim eingelegt, erledigen sich diese Einspruchsverfahren durch den gemeindlichen Grundsteuerbescheid nicht.

Die Grundsteuer ist trotzdem an die Gemeinde Grasellenbach zu entrichten.

Einen erneuten Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid wegen der gleichen Angelegenheit muss nicht eingelegt werden; der Einspruch wirkt gegen den Grundlagenbescheid des Finanzamtes. Sofern dieser vom Finanzamt geändert wird, wird die Gemeinde Grasellenbach automatisch darüber informiert und erlässt einen geänderten Grundsteuerbescheid.